

Von: Wimmer, Harald
An: Gutternigg, Richard
Gesendet am: 27.10.2019 19:29:33
Betreff: Hinterstoder Beschneigung Höss

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;
Beschneigungsanlage Hinterstoder, BA10;
Wasserentnahme aus der Steyr;
Pumpstation P8 und Pumpstation P9;
wasserrechtliche Bewilligung**

zu Zahl AUWR-2019-8791/36-Gut/Vi vom 4.Juli 2019

Sehr geehrter Herr Mag. Gutternigg!

Sie haben mich gebeten, zum Antrag der Wurzeralm-Bergbahnen AG in der gemeinsamen abschließenden Stellungnahme der Vertreter der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG und dem Projektvertreter in der Verhandlungsschrift AUWR-2019-8791 vom 2.Juli 2019 aus grundwasserschutzfachlicher Stellung zu nehmen.

Darin wird in Ergänzung zum Konsensantrag festgehalten, dass die Wasserentnahme für die Beschneigungsanlage aus der Steyr bzw. von dieser gespeisten Speicherteiche erfolgen soll. Es ist für das ggst. Projekt keine Desinfektionsanlage vorgesehen. Für die Beschneigung würden keine Zusätze verwendet. Von dem Vorhaben wären keine besonders schutzwürdigen Bereiche wie Wasserschutzgebiete betroffen. Ein Teil des Schneiwassers würde bei bestimmten Betriebszuständen – wie bisher schon – auf Pistenflächen aufgebracht, die sich im Wasserschongebiet Totes Gebirge befinden.

Für die ggst. Bewilligung wird für die Anforderungen für die Wasserqualität des Schneiwassers in bakteriologischer Hinsicht gemäß dem Leitfaden für das wasserrechtliche Behördenverfahren für Beschneigungsanlagen der Länderarbeitsgruppe, herausgegeben vom Land Salzburg, Fachabteilung 4/3, Wasserwirtschaft aus 2011 die Heranziehung folgender Parameter beantragt:

<u>Parameterwert</u>	<u>Grenzwert</u>
Gesamtcoliforme Bakterien	500 je 100 ml
Fäkalcoliforme Bakterien	100 je 100 ml
Escherichia Coli	100 je 100 ml
Enterokokken	50 je 100 ml

Diese Werte entsprächen auch jenen des ÖWAV-Regelblattes 210.

Dazu führe ich aus:

Die geplante Beschneigung der Schipisten Höss soll zum Teil innerhalb des Grundwasserschongebietes erfolgen. Die geplante Beschneigung wird keine darüberhinaus besonders geschützten Gebiete (Schutzgebiete für Wasserversorgungsanlagen) berühren.

Da zumindest in den mittleren bis unteren Bereichen der Schipisten Viehhaltung betrieben wird, Beweidungen stattfinden und sich bis in den oberen Bereichen auch Wildtiere aufhalten, kann die wie oben begehrte Beschneigung keine über das Maß des Ist-Zustandes hinausgehende Kontamination der Pistenflächen und der angrenzenden Wald- und Wiesenflächen bewirken.

Eine negative Beeinflussung des Schutzgutes Grundwassers ist nicht zu befürchten, zumal die zur

Entnahme vorgesehene Steyr als quellnah noch sehr sauberer Fluss ebenfalls in einer Austausch-Wechselwirkung mit dem umgebenden Grundwasser steht.

Da das aus der Steyr primär entnommene Wasser gepumpt und zum Teil in Teichen zwischengespeichert wird, ist aus grundwasserschutzfachlicher Sicht allerdings vor Beginn des jährlichen Beschneigungszyklus die Qualität des Schneiwassers überprüfen zu lassen und die Einhaltung der oben angegebenen Qualitätsparameter nachzuweisen.

Dr. Harald Wimmer, 27.10.2019